

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Januar  
Februar  
2019

### MANDANTENBRIEF

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2018

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Januar  
Februar  
2019

### MANDANTENBRIEF

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ **Recht aktuell**

- Anwendung der CMR im innerstaatlichen Straßengüterverkehr – erste Reaktionen

---

→ **Steuern aktuell**

- Gesetzgebung  
- Kurzmitteilungen Steuern

---

→ **Wirtschaft aktuell**

- Aktuelles Thema auch in Tschechien: Jubiläumszuwendungen und ihre Bilanzierung zum 31.12.2018

---

→ **Rödl & Partner Intern**

- Themen Mandantenbrief 2018  
- Fachveranstaltungen

## → Recht aktuell

### Anwendung der CMR im innerstaatlichen Straßengüterverkehr – erste Reaktionen

von Alice Kubová Bártková, Jiří Lojda  
Rödl & Partner Prag

In einer früheren Ausgabe unseres Mandantenbriefes (Ausgabe Juli/August 2018) haben wir Sie bereits darüber informiert, dass zum 1.1.2019 ein wichtiger Teil der Gesetzesnovelle Nr. 304/2017 Slg. in Kraft treten wird, konkret jener Teil, der in das Straßenverkehrsgesetz Nr. 111/1994 Slg. der Tschechischen Republik (nachfolgend nur „Straßenverkehrsgesetz“) die neue Bestimmung § 9a einbringt. Laut dieser Bestimmung finden seit dem 1.1.2019 einige Teile der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) auch auf einen Transportvertrag über die Beförderung einer Sache im innerstaatlichen Straßengüterverkehr Anwendung. Vor allem in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 war ein erhöhtes Interesse an dieser Problematik zu verzeichnen – nicht nur bei Frachtführern und Spediteuren, sondern auch bei Absendern und anderen Rechtsträgern, vor allem Versicherungsgesellschaften und Versicherungsmaklern. Über die ersten Reaktionen auf die neue rechtliche Regelung möchten wir Sie mit dem vorliegenden Artikel informieren.

#### IM VERTRAG VEREINBARTER TRANSPORT ODER FAKTISCH AUSGEFÜHRTER TRANSPORT

Zum Umfang und zur Art und Weise der Anwendung einiger Bestimmungen der CMR im innerstaatlichen (tschechischen) Straßengüterverkehr bestehen gewisse Unsicherheiten. Vor allem ist nicht klar, ob es für eine Anwendung des § 9a Straßenverkehrsgesetz erforderlich ist, dass ein innerstaatlicher Straßengüterverkehr in einem Vertrag vereinbart wird oder ob es genügt, dass eine Beförderung einer bestimmten Sendung tatsächlich als Straßengüterverkehr erfolgt, ungeachtet dessen, ob dies auch vertraglich verankert wurde. Da eine Bestimmung über die Art und Weise der Beförderung kein obligatorisches Erfordernis eines Frachtvertrages gemäß § 2555 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik Nr. 89/2012 Slg. ist (nachfolgend nur „BGB), ist zwar

nicht notwendig, dass die Parteien eine solche Bestimmung in den Vertrag aufnehmen, wenn sie einen Frachtvertrag als solchen abschließen. Die Rechtsprechung geht sogar davon aus, dass es Sache des Frachtführers ist, welches Verkehrsmittel er zur Beförderung zwecks Erfüllung seiner Pflichten laut Frachtvertrag wählt. Wenn wir davon ausgehen, dass für die Anwendung des § 9a Straßenverkehrsgesetz die faktische Vornahme der Beförderung maßgeblich ist, hätte dies zur Folge, dass der Frachtführer selbst die Regelung seiner Haftung wählt – in Abhängigkeit davon, welches Verkehrsmittel er bzw. ein Unterfrachtführer nutzt, dem der Frachtführer die faktische Ausführung der Beförderung anvertraute. Mit Blick auf die Praxis in der internationalen Beförderung gemäß CMR und die erforderliche Rechtssicherheit beider Parteien des Frachtvertrages sollte § 9a Straßenverkehrsgesetz in dem Sinne ausgelegt werden, dass für die Anwendung dieser Bestimmung die Tatsache maßgeblich ist, in welcher Weise die Beförderung zwischen den Parteien des Frachtvertrages vereinbart wurde, nicht wie die Beförderung letztlich ablief.

#### ZWINGENDE ODER DISPOSITIVE BESTIMMUNGEN ZUR HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS

Wie wir bereits in unserem vorherigen Artikel angeführt haben, ist praktisch unstrittig, dass § 9a Straßenverkehrsgesetz für die Belange des innerstaatlichen Straßengüterverkehrs die Anwendung des Art. 41 CMR nicht übernahm, der die zwingende Natur der CMR (bis auf wenige Ausnahmen) als solche regelt. Nach unserer Auffassung kann daher nur schwerlich behauptet werden, dass für den innerstaatlichen Straßengüterverkehr gemäß dem tschechischen Straßenverkehrsgesetz durch dessen § 9a Bestimmungen der CMR als ganze zwingend übernommen wurden. Interessant ist Art. 23 Abs. 6 der CMR (der durch § 9a Straßenverkehrsgesetz für die Belange des innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehrs übernommen wurde), der besagt, dass höhere Entschädigungen für einen vollständigen oder teilweisen Verlust einer Sendung oder eine Überschreitung der Liefer-

frist als gemäß Art. 23 CMR nur dann beansprucht werden können, wenn der Wert des Gutes oder ein besonderes Interesse an der Lieferung nach den Artikeln 24 und 26 angegeben worden ist. Wir gehen davon aus, dass unter Verweis auf § 1 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist, dass Art. 23 Abs. 6 CMR im Rahmen innerstaatlicher Straßengütertransporte als zwingend ausgelegt werden kann. Dies gilt jedoch nicht mehr für sonstige Bestimmungen der CMR, wenn diese „innerstaatlich“ unter Verweis auf § 9a Straßenverkehrsgesetz angewendet werden.

Da die entsprechenden Bestimmungen des Art. 23 CMR, auf die sich am ehesten der zwingende Art. 23 Abs. 6 CMR bezieht, vor allem eine Limitierung der Entschädigungspflichten des Frachtführers umfassen (u.a. bezüglich der Art der Schäden und bezüglich des Masselimits von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm, oder bezüglich der Höhe der Fracht bei Überschreitung der Lieferfrist), wird bei den oben angeführten Schadenstypen eine Vereinbarung über einen höheren Umfang der Entschädigungspflichten des Frachtführers mit Sicherheit nur in Einklang mit Art. 24 und Art. 26 CMR möglich sein, also durch eine Vereinbarung über einen höheren Wert des Gutes oder ein besonderes Interesse an der Lieferung. Voraussetzung für eine gültige Vereinbarung ist u.a. eine ordnungsgemäße Ausstellung eines Frachtbriefes, in dem diese Angaben entsprechend eingetragen sein müssen.

Im Falle sonstiger Bestimmungen der CMR, die unter Verweis auf § 9a Straßenverkehrsgesetz auf den innerstaatlichen Straßengüterverkehr Anwendung finden, kann nach unserer Auffassung nicht von einer zwingenden Wirkung gesprochen werden. Nach unserer Auffassung ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass im Unterschied zu der Frage des Umfangs einer Entschädigungsverpflichtung des Frachtführers demgegenüber in innerstaatlichen Fällen im Vertrag abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des CMR z.B. eine andere Haftung für den Frachtführer vereinbart oder der Umfang der Befreiungsgründe des Frachtführers eingeeengt oder ausgeweitet oder anderweitig geändert werden kann etc. Das letzte Wort in dieser Hinsicht werden erst die Gerichte sprechen. In dieser Hinsicht kann insbesondere die Beziehung zu den zwingenden Bestimmungen des § 2566 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik problematisch sein, die das Haftungsprinzip und die Haftung des Frachtführers für den Fall von Schäden am Frachtgut bei Beförderungsverträgen allgemein regeln. Wie die Beziehungen und Regelungen dieser Frage im Rahmen der CMR unter den Bedingungen des innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehrs und unter Berücksichtigung

des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik durch die Gerichte ausgelegt werden, wird die Zukunft zeigen.

## VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS UND DES GUTES

---

Mit Blick auf die oben beschriebenen Unklarheiten bezüglich der Haftung des Frachtführers unter den Bedingungen des § 9a Straßenverkehrsgesetz muss insbesondere empfohlen werden, dass sowohl Frachtführer und Spediteure als auch deren Kunden gründlich die Bedingungen der Versicherungsverträge prüfen. Dies betrifft sowohl die Haftpflichtversicherung von Frachtführer und Spediteur, als auch die Warenversicherung. Mit Versicherern und Maklern sollten die gegenständlichen Verträge an die neuen drohenden Risiken im Zuge der Anwendung des § 9a Straßenverkehrsgesetz im Rahmen des innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehrs verhandelt werden. Neben den Risiken für Absender aus der neuen Beschränkung der Entschädigungspflichten des Frachtführers im innerstaatlichen Straßengüterverkehr ist für die Frachtführer an dieser Stelle auf die durch § 9a Straßenverkehrsgesetz übernommene Regelung des Art. 29 CMR zu verweisen: der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht. Auch dieses Risiko sollte bei Verhandlungen über eine Anpassung von Haftpflichtversicherungsverträgen von Frachtführern berücksichtigt werden.

## ROLLE DER „REKLAMATIONSFRIST“ GEMÄSS § 2569 BGB NACH DEM 1.1.2019

---

Eine relativ grundsätzliche Frage besteht in der Beziehung der Regelung einer Reklamation in der CMR (konkret in Kapitel V. „Reklamationen und Klagen“) und der Bestimmung des § 2569 BGB der Tschechischen Republik. Laut diesem Paragraphen gilt im tschechischen Recht Folgendes: „Sofern ein Recht auf Schadensersatz gegenüber dem Frachtführer nicht binnen sechs Monaten ab dem Tag der Übernahme des Gutes geltend gemacht wird, oder falls das Gut nicht übernommen wurde, binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem dieses zugestellt werden sollte, wird das Gericht dieses nicht zuerkennen, falls der Frachtführer einwendet, dass das Recht verspätet geltend gemacht wurde.“ Da die Regelung des § 9a Straßenverkehrsgesetz (und der Kapitel der CMR, auf die dieser Paragraph ver-

weist) eine spezielle Regelung ist, während die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über einen Frachtvertrag (§ 2555 ff. BGB) die allgemeine Regelung darstellen, die zum Zug kommt, wenn eine besondere Regelung eine bestimmte Frage nicht berücksichtigt, kann dieses Problem so betrachtet werden, dass die Reklamationsfrist gemäß § 2569 BGB auch im innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehr Anwendung findet, wenn sich dieser nach § 9a Straßenverkehrsgesetz richtet. Eine zweite Sichtweise, die nach unserer Auffassung besser dem Sinn beider Regelungen entspricht, besteht darin, dass die Regelung einer Reklamation und Verjährung in der CMR so komplex ist, dass sie keine Ergänzung durch eine allgemeine Regelung in Gestalt des § 2569 BGB benötigt. Die CMR umfasst daher nach unserer Auffassung keine konkrete, dem § 2569 BGB entsprechende Bestimmung – gleichwohl regelt die CMR die durch § 2569 BGB geregelten Fragen in anderer Weise. Bis jedoch diese Frage nicht eindeutig durch Gerichte geregelt wurde, ist zu empfehlen, dass Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber einem Frachtführer aus Gründen der Vorsicht auch im innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehr binnen einer sechsmonatigen Frist gemäß § 2569 BGB geltend gemacht werden.

## ABSCHLUSS

Die skizzierten Fragen sind nur einige Punkte, die nach dem 1.1.2019 im Falle eines Abschlusses von Frachtverträgen berücksichtigt werden müssen. Frachtführern im innerstaatlichen tschechischen Straßengüterverkehr und Absendern, die deren Leistungen in Anspruch nehmen, ist nachdrücklich eine Prüfung und Anpassung der vertraglichen Dokumentation zu empfehlen (Frachtverträge, Versicherungsverträge etc.); Gleiches gilt mit Blick auf die neue rechtliche Regelung auch für interne Prozesse in Unternehmen.



Kontakt für weitere  
Informationen:

JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.  
advokátka  
Senior Associate  
T +420 236 163 720  
E [alice.bartkova@roedl.com](mailto:alice.bartkova@roedl.com)

# → Steuern aktuell

## Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

### ENDGÜLTIGES UMSATZSTEUERSYSTEM IM BINNENMARKT

Die Implementierung der Umsatzsteuer zielte von Anfang an darauf, ein transparentes Besteuerungssystem zu gestalten, das den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt ermöglicht, die Bürokratie reduziert und das Bestimmungslandprinzip beachtet, nach dem die Umsatzsteuer vom Letzt-Verbraucher im Staat, in dem der Endverbrauch der Lieferung und Leistung erfolgt, zu zahlen ist. Nach der Abschaffung der Steuergrenzen im Binnenmarkt im Jahre 1992 gab es keinen politischen Willen sowie keine technischen Voraussetzungen für die Gestaltung eines solchen Systems. Daher wurde im Umsatzsteuerbereich ein provisorisches

System angewandt, welches nun bald beendet wird. Im Jahre 2022 sollte ein endgültiges Umsatzsteuersystem eingeführt werden, zuerst nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen. Wie wir bereits informiert haben, hat die EU-Kommission vor kurzer Zeit einige Maßnahmen vorgeschlagen, sog. Quick Fixes, die durch die Mitgliedstaaten bis zum 1.1.2020 zu implementieren sind. Welche Neuregelungen sind nächstes Jahr zu erwarten?

### VEREINFACHUNGSREGELUNG FÜR KONSIGNATIONSLAGER (CALL-OFF STOCKS)

Diese Regelung ist für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgesehen. Der Abnehmer ist bekannt und erhält die Gegenstände nur zu einem späteren Zeitpunkt im Bestimmungsland, in dem die Beförderung endet. Beim Lieferanten liegen das grenzüberschreitende innergemeinschaftliche

Verbringen (im Staat des Beförderungsbeginnes) und der innergemeinschaftliche Erwerb mit einer anschließenden inländischen Lieferung (im Staat, der am Ende der Beförderung liegt) vor. Um die Bürokratie, die dem Lieferanten im Bestimmungsland entsteht, zu eliminieren, können beide Lieferungen im Staat, in dem die Beförderung beginnt, unter bestimmten Voraussetzungen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen betrachtet werden. Im Staat, in dem die Beförderung endet, hat alle umsatzsteuerlichen Pflichten der Käufer zu erfüllen.

Diese Vereinfachung ist nicht neu. Sie wurde ins lokale Umsatzsteuerrecht einiger Mitgliedstaaten einschl. der Tschechischen Republik in unterschiedlichen Formen umgesetzt. Die Voraussetzungen für deren Anwendung sind jedoch von Land zu Land unterschiedlich oder wurden überhaupt nicht definiert. Die EU-Kommission hat deswegen diese Vereinfachung eingeführt. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sie ins nationale Umsatzsteuerrecht zu implementieren.

Die Vereinfachungsregelung sollte für Konsignationslager unter der Voraussetzung angewandt werden, dass die Verschaffung der Verfügungsmacht innerhalb von 12 Monaten nach dem Verbringen ins Bestimmungsland erfolgt. Der Abnehmer muss im Bestimmungsland als Unternehmer gelten und bereits zum Zeitpunkt des Beförderungsbeginns umsatzsteuerlich registriert sein (nicht z.B. erst zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht).

## ZUORDNUNG DER BEWEGTEN LIEFERUNG IM REIHENGESCHÄFT

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn Umsatzgeschäfte von mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung abgeschlossen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Reihengeschäft nur die erste Lieferung in der Kette die bewegte, steuerfreie Lieferung sein. Bei der Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft zwischen Unternehmern wird ausschließlich von der Rechtsprechung ausgegangen. Unklarheiten entstehen vor allem im Fall der Transportbeauftragung durch den zweiten Lieferer. Die Kriterien für die Zuordnung sollen nun EU-weit vereinheitlicht werden. Nach der Neuregelung sollte die Beförderung immer der ersten Lieferung im Reihengeschäft zugeordnet werden, die der Lieferant an den ersten Käufer ausführt. Ist der erste Käufer im Staat umsatzsteuerlich registriert, von dem aus die Gegenstände befördert werden, und verwendet er die

USt-ID-Nummer dieses Staates, wird die Beförderung der Lieferung zugeordnet, die durch den ersten Käufer ausgeführt wird.

## STEUERFREIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei, wenn die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden und der Abnehmer als Unternehmer gilt. Nach der Neuregelung muss der Abnehmer darüber hinaus in diesem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert sein und gegenüber dem Lieferanten die USt-ID-Nummer dieses Staates verwenden. Obwohl dieses Kriterium nach der MwSt-Richtlinie nicht erfüllt werden muss, wurde es durch das tschechische Umsatzsteuerrecht EU-rechtswidrig eingeführt. Daher wird sich die Implementierung dieser Regelung auf die tschechischen Unternehmer grundsätzlich nicht auswirken.

## NACHWEIS DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN BEFÖRDERUNG

Kann nicht nachgewiesen werden, dass eine grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Beförderung erfolgt, kann die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei sein. Es ist oft umstritten, welche Nachweise und in welcher Form durch die Finanzbehörden angefordert werden können. Die neue Verordnung enthält eine abschließende Aufzählung der Nachweise für die innergemeinschaftliche Beförderung.

Nunmehr sind mindestens zwei sich einander nicht widersprechende Nachweise von zwei verschiedenen, unabhängigen Parteien zu erbringen, z.B. CMR-Frachtbrief mit allen Pflichtangaben, Frachtbriefe, Rechnungen für Transportkosten oder weitere Unterlagen, die die Beförderung oder den Versand bestätigen.

Wird nur ein Nachweis erbracht, können als zweiter Nachweis Versicherungsverträge über beförderte Gegenstände, Bankauszüge, welche die Bezahlung der Beförderung nachweisen, amtliche Vordrucke, welche die Beendigung der Beförderung im Bestimmungsland bestätigen oder die Gelangsbestätigung dienen.

Übernimmt die Beförderung der Käufer, muss der Verkäufer neben den o.g. Nachweisen auch über die schriftliche Erklärung des Käufers verfügen, dass die Gegenstände ins Bestimmungsland befördert wurden. Der Käufer ist verpflichtet, diese Erklärung dem Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats nach der Beförderung abzugeben.



→ Steuern aktuell

## Kurzmitteilungen Steuern

### UMSATZSTEUER-ÄNDERUNGSGESETZ VOR DER ABSTIMMUNG IM SENAT

Noch kurz vor Weihnachten fand die dritte Lesung des Steuerreformgesetzes im Abgeordnetenhaus statt. Das Steuerreformgesetz umfasst zahlreiche wichtige Änderungen der Umsatzsteuer. In der dritten Lesung wurden Änderungsvorschläge einiger umstrittener Themen diskutiert, über die wir Sie schon informiert haben.

Zu den meistdiskutierten Themen gehörte der Vorschlag, den Begriff Unternehmer neu zu definieren. Als Unternehmer sollten nunmehr auch gesetzliche Vertreter juristischer Personen und insbesondere Geschäftsführer gelten. In diesem Zusammenhang wurde der Änderungsvorschlag vorgebracht, durch den die Neuregelung aufgehoben wurde. Die aktuelle Regelung wurde nicht geändert – gesetzliche Vertreter gelten nicht als Unternehmer. Die Geschäftsführer sowie die Gesellschaften haben es begrüßt, dass über diesen Änderungsvorschlag einstimmig abgestimmt wurde.

Des Weiteren wurde der neue Begriff Preiszuschuss diskutiert, durch den die umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungen deutlich erweitert würden. Obwohl diese Neuregelung erst ab 2021 angewandt werden sollte, wurde sie stark kritisiert, da es unklar war, inwieweit dadurch einige Zulagenempfänger betroffen werden. Durch den durch das Abgeordnetenhaus verabschiedeten Änderungsvorschlag wurde der neue Begriff aufgehoben. Die umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungen werden nicht geändert.

Das Steuerreformgesetz soll im Januar 2019 im Senat besprochen werden. Wir werden die weitere Entwicklung prüfen und Sie auf dem Laufenden halten.



Kontakt für weitere  
Informationen:

Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně

T +420 236 163 280

E [klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



## → Wirtschaft aktuell

### Aktuelles Thema auch in Tschechien: Jubiläumswendungen und ihre Bilanzierung zum 31.12.2018

von Iva Silná  
Rödl & Partner Prag

Es ist wieder ein Jahr vorbei. Unternehmen, deren Geschäftsjahr ein Kalenderjahr ist, sind wieder verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. Da die Ausgestaltung der Buchführung und der Inhalt des Jahresabschlusses ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln haben, müssen die Abschlussbuchungen vorgenommen werden. Unter die Abschlussbuchungen fallen auch Ermessungsspielräume, zu denen u.a. die Bilanzierung der Jubiläumswendungen gehört.

Wie schon im Titel genannt, gehören die Jubiläumswendungen in der Zeit der enorm niedrigen Arbeitslosigkeit und der konjunkturell äußerst komplizierten Mitarbeitersuche zu den wichtigsten Nutzungsvorteilen, die den Mitarbeitern über die Gehälter hinaus gewährt werden. Für die Gewährung der Jubiläumswendungen (für wichtige private oder geschäftliche Jubiläen) müssen meistens tarif-, arbeitsvertragliche oder interne Voraussetzungen erfüllt werden. Die schriftliche Regelung ist nicht nur für die Entstehung der Ansprüche der Mitarbeiter, sondern nach § 24 Abs. 2 Buchst. j EStG auch für den Abzug der Jubiläumswendungen beim Arbeitgeber wichtig. Bei Arbeitnehmer gelten die Jubiläumswendungen als steuer- und beitragspflichtige Einkünfte (ausgenommen der Fälle, in denen sie der Sozialrücklage entnommen oder vom Gewinn nach Steuern gewährt werden).

In unserem Artikel möchten wir die Verbuchung und Bilanzierung der Jubiläumswendungen erläutern. Bei der Bilanzierung müssen selbstverständlich die allgemeinen Bewertungsgrundsätze – der Periodengrundsatz oder Vorsichtsprinzip – beachtet werden. Diese generellen Bewertungsgrundsätze möchten wir nicht kommentieren. Wir möchten Ihnen zeigen, wie sie in der Praxis anzuwenden sind. Es ist fraglich, zu welchem Zeitpunkt die Jubiläumswendungen zu verbuchen sind – bei ihrer Gewährung an die Mitarbeiter, oder zu einem anderen Zeitpunkt?

#### WANN UND WIE SIND DIE JUBILÄUMSZUWENDUNGEN ZU VERBUCHEN?

Wenn die o.a. Bewertungsgrundsätze beachtet werden und davon ausgegangen wird, dass die Gewährung der Jubiläumswendungen vertraglich (tarif-, arbeitsvertraglich) geregelt ist, sollten die Jubiläumsverpflichtungen in eine Rückstellung eingestellt werden. Bevor die Rückstellung für die Jubiläumsverpflichtungen passiviert wird, ist zu prüfen, ob sie nach dem Wesentlichkeitsprinzip gebildet werden muss oder nicht – ob die Vermögenslage durch die nicht gebildete Rückstellung verzerrt wird oder nicht. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Gewährung der Jubiläumswendungen hinreichend sicher ist (insbesondere dann, wenn für die Gewährung der Jubiläumswendungen mehrere vertragliche Voraussetzungen wie ein bestimmter Gewinn oder die Zustimmung der Geschäftsleitung zu erfüllen sind). Liegen solche Voraussetzungen vor, können die Jubiläumswendungen auch mit ihrer Gewährung verbucht werden.

Ist die Entstehung der Jubiläumsverpflichtungen hinreichend sicher, stellt die Rückstellung eine gewisse „Bremse“ für die Gewinnausschüttung dar, da vom Gewinn in der Zukunft Jubiläumswendungen gewährt werden müssen. Dies könnte bei der Unternehmensveräußerung oder Umwandlung eine Rolle spielen.

#### WIE IST DIE RÜCKSTELLUNG ZU BEMESSEN?

Egal, ob die Rückstellung für Jubiläumswendungen passiviert wird oder nicht, sind die Eventualverbindlichkeiten zu ermitteln, um die Wesentlichkeit der eventuell zu passivierenden Rückstellung festsetzen zu können. Es sollen künftige Verpflichtungen aus den zu gewährenden Jubiläumswendungen geschätzt werden, was nicht einfach sein muss. Bei der Ermittlung der Verpflichtungen sind nicht nur die vertraglichen Regelungen, sondern auch die Spielräume der Gesellschaft und (interne sowie makroökonomische) statistische Daten zu berücksichtigen. Es sind nicht nur die Jubiläums-



zuwendungen und die potentielle Anzahl der Mitarbeiter, an welche die Zuwendungen zu gewähren sind, sondern auch interne Zahlen der Gesellschaft (durchschnittliche Fluktuation, nach der die prozentuelle Wahrscheinlichkeit der Gewährung von Jubiläumszuwendungen geschätzt werden kann) und allgemeine finanzwirtschaftliche Kennzahlen wie der Zinssatz oder prozentuelle Arbeitgeber-

anteile zur Sozial- und Krankenversicherung zu beachten. Die Schätzungen werden von Gesellschaften unterschiedlich vorgenommen. Viele Gesellschaften verwenden Berechnungsmodelle mit variablen Eingangszahlen. Größere Gesellschaften ermitteln die Jubiläumspflichten oft unter Mitwirkung ihrer Beratungsgesellschaften.

## BEISPIEL BERECHNUNG DER JUBILÄUMSZUWENDUNGEN

31.12.2018

### JAHRESABSCHLUSS

| Jahr   | 2015 | 2016 | 2017 | 2018   |
|--|------|------|------|--------|
| Fluktuation (%)  | 30   | 25,5 | 20   | 15     |
| Durchschnittliche Fluktuation (%)                          |      |      |      | 25,5   |
| Zinssatz (%)   |      |      |      | 2      |
| Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung (%) |      |      |      | 34     |
| 10 Arbeitsjahre – Jubiläumszuwendung (CZK)                 |      |      |      | 10.000 |

| ALLGEMEINE ZAHLEN                              | Arbeitnehmer  | A         | B        | C        |
|--|---|-----------|----------|----------|
|  | Angestellt seit   | 1.10.2008 | 3.3.2009 | 2.6.2010 |
|  | Arbeitsjahre bis zum 31.12.2018   | 10,3      | 9,8      | 8,6      |
|  | Jubiläumstag – 10 Arbeitsjahre  | 1.10.2018 | 3.3.2019 | 1.6.2020 |
| 10 ARBEITSJAHRE<br>– JUBILÄUMSZUWEN-<br>DUNGEN | Nennwert der Zuwendung (CZK)  | 0         | 10.000   | 10.000   |
|  | Nennwert der Zuwendung nach<br>Arbeitsjahren (10.000 CZK ×<br>Arbeitsjahre /10 Jahre) (CZK) | 0         | 9.836    | 8.586    |
|  | Anspruch „10 Jahre“ Entstehung in<br>„X“ Jahren (Jahre)                                     | -0,25     | 0,17     | 1,42     |
|  | Wahrscheinlichkeit der Ansprüche<br>bei der durchschnittlichen<br>Fluktuation (%)           | 0         | 96       | 70       |
|  | Zweitwert der Zuwendung (CZK)*  | 0         | 9.384    | 5.814    |
|  | Rückstellung ohne Sozialabgaben<br>(CZK)  | 0         | 9.384    | 5.814    |
|  | Rückstellung mit der Sozialabgaben<br>(CZK)   | 0         | 12.575   | 7.790    |

\* Nennwert der Zuwendung wird nach der Wahrscheinlichkeit der Zuwendung (W) auf den Zeitwert (Z) abgezinst

Allgemein:  $Z = (N \times W) / (1+i)^n$

N = Nennwert der Zuwendung, W = Wahrscheinlichkeit der Gewährung, i = Zinssatz für den Zeitraum, n = Jahre bis zur Gewährung der Zuwendung .

Beispiel:

$Z = (9\,836 \times 0,96) / (1+0,02)^{0,17} = 9\,384 \text{ CZK}$



Kontakt für weitere  
Informationen:

Ing. Iva Silná  
auditorka  
Senior Associate  
T +420 236 163 303  
E [iva.silna@roedl.com](mailto:iva.silna@roedl.com)

## → Rödl & Partner Intern

### Themen Mandantenbrief 2018

Jana Švédová  
Rödl & Partner Prag

#### JANUAR

- Recht aktuell
- Das neue tschechische Gesetz über den Zahlungsverkehr: Prüfung von Zahlungen im Internet nun auch per Selfie  
Jana Poskerová, Miloš Škamrada
- Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen bei den tschechischen Registergerichten eingeführt  
Olaf Naatz

#### → Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Neuregelungen des Einkommensteuerrechtes für das Jahr 2018

- Gesetzgebung / Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen vor dem Verfassungsgericht
- Kurzmitteilungen Steuern / Doppelbesteuerungsabkommen  
Martina Šotníková, Jana Vejrová
- Rechtsprechung / Bei einer Zwangsvollstreckung müssen Steuerpflichtige auch auf ihre Daten zugreifen können  
Jakub Šotník

#### → Wirtschaft aktuell

- Vorleistungen bei Mietverhältnissen  
- Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-17 - „aus deutscher Sicht“  
David Trytko

→ Rödl & Partner Intern

- Themen Mandantenbrief 2017
- Fachveranstaltungen  
Jana Švédová

## FEBRUAR

---

→ Recht aktuell

- Umfangreiche Novelle des tschechischen Baugesetzes  
Alena Srbová, Jiří Lojda

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen vor dem Verfassungsgericht
  - Schreiben der Finanzverwaltung
- Gesetzgebung / Umsatzsteuer für Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen oder der Einfuhr
- Kurzmitteilungen Steuern / Erlass des Zwangsgelds bei Nichtabgabe von Kontrollmeldungen
- Kurzmitteilungen Steuern / Erweiterung der Merkmale des unverlässlichen Unternehmers  
Martina Šotníková, Jana Vejrová
- Rechtsprechung / Beendigung der Beteiligung an einer GmbH aus steuerlicher Sicht  
Lenka Krupičková

→ Wirtschaft aktuell

- Prüfung von Steuern vom Einkommen an IAS 12  
Radka Hašplová, Kamil Mišička

## MÄRZ

---

→ Recht aktuell

- Einblick ins tschechische Arbeitsrecht  
Martin Švéda, Martina Pumprlová
- Kurzmitteilungen Recht / Vorkaufsrecht an Mit-eigentumsanteil an einer Immobilie kehrt zurück  
Martina Pumprlová
- Kurzmitteilungen Recht / Unternehmer unterschätzen GDPR  
Václav Svoboda

→ Steuern aktuell

- Risiken bei Beanspruchung von konzerninternen Leistungen  
Petr Tomeš, Sabina Levá

- Gesetzgebung / Einkommensteuer-Änderungsgesetz 2019
- Gesetzgebung / Körperschaftsteuer
- Gesetzgebung / Einkommensteuer  
Martina Šotníková, Jana Vejrová
- Rechtsprechung / Der Freistellungsantrag kann rückwirkend gestellt werden  
Jakub Šotník

→ Wirtschaft aktuell

- IFRS 16 – Leasingverhältnisse, schon bald...  
Ivan Brož

→ Unternehmensberatung aktuell

- Individuelle Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Manager  
Alena Spilková

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März-April 2018  
Jana Švédová

## APRIL

---

→ Recht aktuell

- Konzernrelevante Zusammenhänge der DSGVO sollten nicht unterschätzt werden  
Pavel Koukal

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuer auf Mankos?  
Milan Mareš
- Gesetzgebung / Steuer-Paket 2019  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Haftung für die Umsatzsteuer bei Überweisungen auf ausländische Konten  
Jakub Šotník

→ Wirtschaft aktuell

- IFRS 16 – Leasingverhältnisse (Teil 2)  
Ivan Brož



→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:  
April-Mai 2018  
Jana Švédová

MAI

---

→ Recht aktuell

- Die eIDAS-Verordnung und die elektronische Kommunikation  
Petra Budíková, Zdeněk Bezpalec
  - Kurzmitteilungen Recht / Das tschechische Gesetz über die Krankengeldversicherung regelt nun Leistungen an Väter im Rahmen der Elternzeit  
Kristina Kedroňová
- 

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Vorgeschlagene Änderungen des Umsatzsteuergesetzes  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Vermittlungstätigkeit und Nachweis deren Erbringung  
Jakub Šotník

→ Wirtschaft aktuell

- Prüfungsfeststellungen, Anfragen und Entwurf des Gutachtens des tschechischen Instituts für Buchhalter NI-57  
Lenka Kudrnová
- 

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:  
Mai-Juni 2018  
Jana Švédová

JUNI

---

→ Recht aktuell

- Aktuelle Fragen rund um satzungsmäßige Organe  
Miloš Škamrada
  - Kurzmitteilungen Recht / Arbeitnehmer können Schäden in Form von Lohnkosten verursachen  
František Geršl
- 

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Ausschlussfristen für den Vorsteuerabzug nach Entscheidungen des EuGH  
Martina Šotníková



→ Wirtschaft aktuell

- Größenklassen – erste Änderung und die Auswirkungen  
Jaroslav Dubský, Pavlína Michalcová

JULI / AUGUST

---

→ Recht aktuell

- Anwendung der CMR für den Güterverkehr in der Tschechischen Republik  
Alice Kubová Bártková, Jiří Lojda
  - Kurzmitteilungen Recht / Einfacherer Umtausch von Führerscheinen  
Alice Kubová Bártková
  - Kurzmitteilungen Recht / Das Verfassungsgericht zur Verwendung von Sicherheitsgurten  
Jiří Lojda
- 

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes und Änderungsgesetzes über die elektronische Meldepflicht für Bargeldgeschäfte  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / (Un)wirksame Prozessvertei-

gung und Ordnungsgeld für die ordnungswidrige Buchführung  
Jakub Šotník

---

→ Wirtschaft aktuell

- Schon wieder die Inventur. Sind die Grundsätze hinreichend?  
David Trytko

SEPTEMBER

---

→ Recht aktuell

- Gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne in Deutschland  
Thomas Britz
  - Kurzmitteilungen Recht / Bauvorschriften und das Sonnenlicht  
Martin Švéda
- 

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Umsatzsteuer 2019 – wichtige Änderungen im Überblick
- Kurzmitteilungen Steuern / Landesweite Außenprüfung bei Airbnb-Anbietern



- Kurzmitteilungen Steuern / Zahlungsverkehr-Änderungsgesetz  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Soll das Finanzamt bei der Außenprüfung die Abschreibungen berücksichtigen?  
Jakub Šotník

→ Wirtschaft aktuell

- Aktuelle Bilanzierungspraxis – Bitcoin und IFRS-Rahmenkonzept  
Radim Botek, Ladislav Čížek

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2018
- Eine besondere Gelegenheit: Gewinnen Sie in unserem Steuerseminar einen kompakten Überblick über die Trends in Sachen internationale Besteuerung  
Jana Švédová

OKTOBER

→ Recht aktuell

- Neues zur Prävention einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen  
Pavel Koukal

→ Steuern aktuell

- Sind die Arbeitgeberdarlehen sinnvoll?  
Milan Mareš
- Gesetzgebung / Berichtigung des Entgelts bei Restrukturierungen
- Kurzmitteilungen Steuern / Bürgerportal
- Kurzmitteilungen Steuern / Gemeindesteuern  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Forschungs- und Entwicklungskosten nur dann abziehbar, wenn die For-

schung und Entwicklung durch eigene Mitarbeiter durchgeführt werden  
Jakub Šotník

→ Wirtschaft aktuell

- Rechnungsabgrenzungsposten und deren Ausweis in Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2018, Fremdwährungsgrundsätze  
Radka Hašplová

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober–November 2018  
Jana Švédová

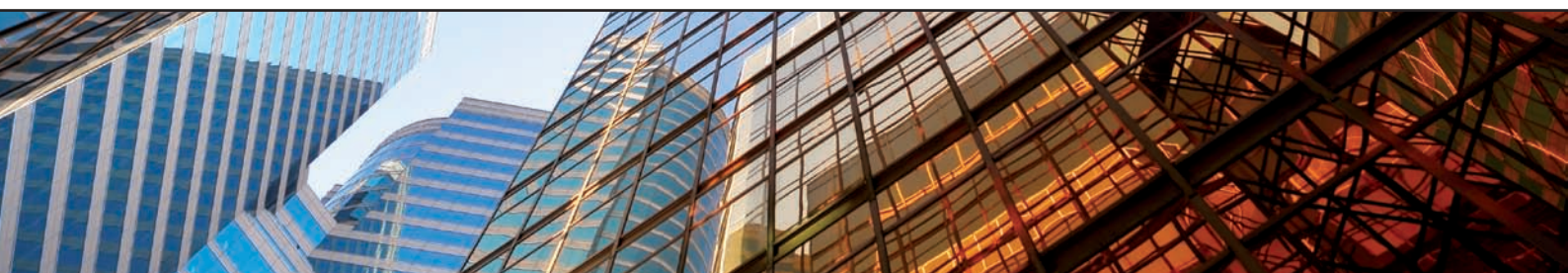
NOVEMBER

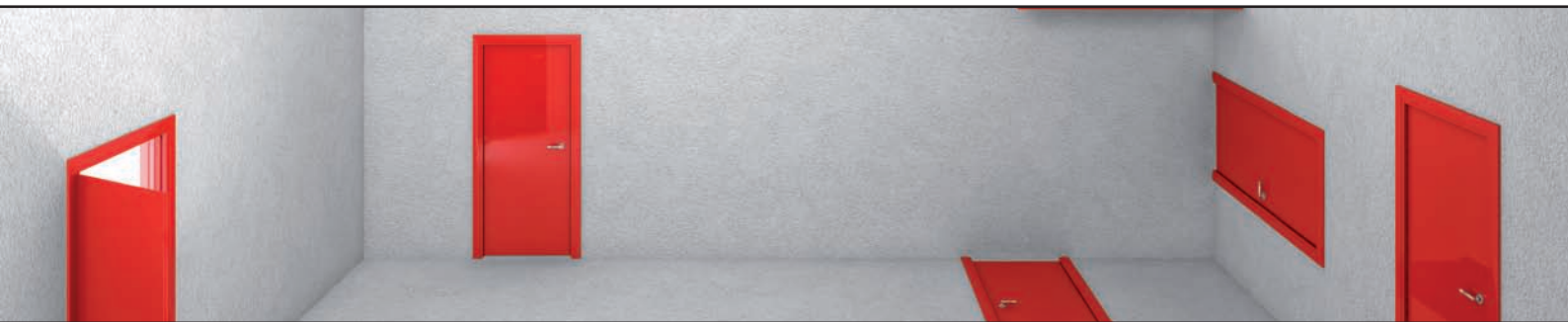
→ Recht aktuell

- Wann ist ein Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten tatsächlich erforderlich?  
Jan Pavlík, Libor Pavlíček

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Aspekte des Brexits  
Michael Pleva
- Gesetzgebung / Neue Regelungen für das Reverse-Charge-Verfahren  
Klára Sauerová, Johana Cvrčková
- Kurzmitteilungen Steuern / Durchschnittslohn für das Jahr 2019
- Kurzmitteilungen Steuern / Ermäßigter Steuersatz für E-Bücher
- Kurzmitteilungen Steuern / Gelten die Geschäftsführer als Unternehmer?  
Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Angemessenheit des Preises von Werbung  
Jakub Šotník





→ Wirtschaft aktuell

- Kurzer historischer Exkurs  
Miroslava Bělohoubková

→ Unternehmensberatung aktuell

- Ausländerbeschäftigung  
Alena Spilková, Thomas Britz

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:  
November-Dezember 2018  
Jana Švédová

## DEZEMBER

→ Recht aktuell

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Aufhebung der Karenzzeit und deren Auswirkungen für Arbeitgeber  
František Geršl

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Weitere neue umsatzsteuerliche Regelungen im Jahre 2019

→ Rödl & Partner Intern

## Fachveranstaltungen

Jana Švédová  
Rödl & Partner Prag

Auch im neuen Jahr werden wir einen Vorlesungszyklus zu aktuellen Themen anbieten. Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie

Klára Sauerová, Johana Cvrčková

- Kurzmitteilungen Steuern / Erhöhung des Basiszinssatzes der Tschechischen Zentralbank
- Kurzmitteilungen Steuern / Arbeitnehmer, die in einem anderen Staat sozialversichert sind
- Kurzmitteilungen Steuern / Aufhebung der Karenzfrist
- Kurzmitteilungen Steuern / Das Finanzamt prüft die Tachozähler bei Inspektionen
- Kurzmitteilungen Steuern / Kartenzahlung beim Finanzamt
- Kurzmitteilungen Steuern / Ausländische Verpflegungspauschale für das Jahr 2019  
Martina Šotníková, Miroslav Holoubek

→ Wirtschaft aktuell

- Die Geschichte der Buchführung in den böhmischen Ländern  
Miroslava Bělohoubková

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2018  
Jana Švédová

stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter [http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

-jsv-

## Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JANUAR / FEBRUAR 2019, MK ČR E 16542

**Herausgeber:**

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

**Redaktion:**

Ing. Jana Švédová  
[jana.svedova@roedl.com](mailto:jana.svedova@roedl.com)

**Layout/Satz:**

Rödl & Partner  
[publikace@roedl.com](mailto:publikace@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

